

# Vereinsatzung

## § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Geratal-Erfurt“, Verein der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in: Erfurt/Thüringen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des VDSF-Landesverbandes Thüringen, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer e. V. und erkennt dessen Satzung an.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel setzen, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des Landesverband Thüringen e. V.
- b) Die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop Wasser und der vorhandenen Flora und Fauna. Weiterhin die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs.
- c) Die Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die den Naturschutz sowie das Angeln betreffen.
- d) Die Schaffung von Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung seiner Mitglieder, durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern.
- e) Jugendförderung

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Jugendlichen an ein waidgerechtes Angeln heranzuführen und sie bei der Ausübung des Angelsports mit ihrer Erfahrung und ihrem Wissen zu unterstützen.

- f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ``Steuerbegünstigte Zwecke`` der Abgabenordnung.

### § 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch Antrag beim geschäftsführenden Vorstand.

Dreiviertel aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder müssen der Aufnahme zustimmen.

Das aufzunehmende Mitglied muss in der Versammlung anwesend sein.

Volljährige Personen, die den Angelsport nicht aktiv betreiben, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von einem Jahr nicht erneuert werden.

Mit Abgabe des Aufnahmeantrags wird die Vereinssatzung anerkannt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird wie folgt festgelegt:

Fördernde Mitglieder und Jugendliche vom 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen keine Gebühren.

Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen eine Gebühr von 50,00 €.

In allen anderen Fällen wird eine Aufnahmegebühr von 150,00 € erhoben.

Die Aufnahmegebühr ist bei Überreichung des Mitgliedsausweises fällig.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt

Er kann jederzeit durch eine Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss

Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat;
- das Ansehen und Interesse des Vereins schwer geschädigt hat;
- wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist;
- gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat;
- innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat;
- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Vereinspapiere, Vereinsanzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

## § 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern;
- b) Zahlung von Geldbußen;
- c) Verweis mit oder ohne Auflage;
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) oder b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu nutzen (Boote, Stege u. ä.)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern, zu achten;
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen;
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern;
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen;
- e) die Anglerprüfung abzulegen;
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden abzuleisten. Die Zahl der zu leistenden Stunden wird jeweils für ein Jahr festgelegt. Bei Nichtableistung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 €/Stunde erhoben. Ausnahmen (Krankheit, u. ä.) sind mit dem Vorstand zu klären.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind im Voraus per Überweisung auf das Konto des Vereins zu überweisen (Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich).

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## § 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand besteht aus: Vereinsvorsitzenden
  1. Stellvertreter
  2. Stellvertreter (Vereinskassenwart)

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat einzelne Vertretungsbefugnisse.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die Geschäftsführung muss auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

## 2) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im IV. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Sie hat schriftlich zu erfolgen und beinhaltet die Tagesordnung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie des Berichts des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode die Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und ggf. des Ehrenrates
- die Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrags
- Beschlüsse über Änderung der Vereinssatzung
- die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder über Berufung, Gegenentscheidung des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Disziplinarentscheidungen

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Diese Niederschrift ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

## § 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 9 Ehrenrat (wenn er gebildet werden soll)

Aufgabe des Ehrenrates ist es:

- in allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er vom Vorstand oder einem anderen Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuss tätig zu werden;
- über Berufungen bei Ausschlüssen nach § 4 und Disziplinarmaßnahmen nach § 5 zu entscheiden

## § 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Kinder und Jugendsports.

Alle Angelegenheiten, die in der Satzung nicht geregelt sind, werden in der Mitgliederversammlung erledigt. Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.1996 bestätigt und zur Erlangung der Anerkennung auf Gemeinnützigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2015 geändert .

Unterschriften: